

HANDLUNGSLEITFADEN

für Berufsschulen, Lehrbetriebe und Lehrlingsheime beim illegalen Drogenanlassfall



RECHTZEITIG HANDELN

Im Übergang vom Jugend- zum Erwachsenenalter werden neue Rollen und Werte ausprobiert. Dies kann auch dazu führen, dass Grenzen ausgetestet und Regeln übertreten werden. Für manche gehört der Gebrauch illegaler Drogen dazu. Wichtig ist jedoch zu unterscheiden, in welcher „Form“ (Häufigkeit, Intensität, ...) diese konsumiert werden. Dennoch ist jeder Konsum illegaler Substanzen strafbar! Jugendlicher Probier- und Experimentierkonsum ist zum Beispiel auf Neugierde zurückzuführen. Etwa jeder/jede 5. Schüler/in ab 15 Jahren hat zumindest einmal im Leben Cannabis konsumiert. Punktueller oder Gelegenheitskonsum findet häufig in der Freizeit statt. Hier geht es in der Regel um Spaß, Vergnügen und Gruppenzugehörigkeit. Es kann aber auch ein Versuch sein, um mit Herausforderungen, Spannungen und Ängsten besser klar zu kommen. Werden Drogen konsumiert um Probleme zu verdrängen, kann es zu einem regelmäßigen oder problematischen Konsum kommen. Im Lehrbetrieb, Lehrlingsheim und/oder in der Schule werden Jugendliche meist erst durch diese Konsumform auffällig. Es kann zu Beeinträchtigungen im Arbeits- und Leistungsverhalten kommen. Spätestens jetzt sollten Sie reagieren, da die Folgen für die Person und/oder das Umfeld schwerwiegend sein können!

ZIEL

Verantwortliche Personen sollen Konsumverhalten richtig einschätzen und frühzeitig intervenieren können. Dies ist keine einfache Angelegenheit, für die es auch kein Patentrezept gibt. Grundsätzlich gilt: Ein offenes, direktes Ansprechen von Problemen schafft eine Chance auf Veränderung! Ziel sollte die rechtzeitige Vermittlung von Beratungs- und Behandlungsmöglichkeiten sein. Der vorliegende Leitfaden für den illegalen Drogenanlassfall soll mittels einer strukturierten Vorgehensweise in Berufsschule, im Lehrbetrieb und Lehrlingsheim allen Beteiligten einen Rahmen bieten - gemäß dem Prinzip „Helfen statt strafen“.

FRÜHERKENNUNG VON RISKANTEM ODER SCHÄDIGENDEM KONSUM

Unspezifische Anzeichen:

- Häufige unbegründete Fehlzeiten, Pausenüberziehungen, Unpünktlichkeit, Unzuverlässigkeit
- Kurzkrankenstände
- Schwankende und mangelhafte Arbeitsleistung
- Fehlende Motivation und Ausdauer
- Zunehmende zwischenmenschliche Probleme
- Fortschreitende Wesensveränderung
- Diskrepanz zwischen Selbst- und Fremdeinschätzung (z.B. Bagatellisierung)
- Finanzielle Sorgen
- Nachlässigkeit in Kleidung und Körperpflege

ABER:

Einige der genannten Verhaltensweisen können auch nur entwicklungsbedingte Ursachen haben. Dennoch gibt es eine Vielzahl an Medikamenten und eine noch höhere Bandbreite an illegalen Substanzen, die Einfluss auf das Verhalten haben können. Hier finden Sie einen Überblick über die gängigen Substanzgruppen und deren Auswirkungen. Weitere Informationen finden Sie unter: www.checkyourdrugs.at

SUBSTANZ	AKTUELLER KONSUM – UNMITTELBARER EINFLUSS	REGELMÄSSIGER, PROBLEMATISCHER KONSUM – LANGFRISTIGER EINFLUSS
1 Bewusstseinsverändernde Medikamente ohne medizinische Indikation z.B. Schlaf-, Beruhigungs-, Schmerzmittel	<ul style="list-style-type: none"> • Wohlgefühl • Müdigkeit • Schwindelgefühl • Benommenheit • Niedergeschlagenheit 	<ul style="list-style-type: none"> • Gedächtnisstörungen • Verminderte Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeit • Verminderte Leistungsfähigkeit • Leichte kognitive Beeinträchtigung • Muskuläre Schwäche
2 Cannabis	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung der Wahrnehmung von Raum und Zeit • Veränderte Sinneswahrnehmungen • Veränderung der Grundstimmung • Verminderung der Konzentrationsfähigkeit und der Aufmerksamkeit • Eingeschränkte Reaktionsfähigkeit (Unfallgefahr) • Zunehmende Müdigkeit und Schläfrigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Subtile Beeinträchtigung kognitiver Funktionen, Verschlechterung des Kurzzeitgedächtnisses • Konzentrationschwierigkeiten • Verminderung der Arbeitsmotivation
3 Partydrogen z.B. Speed, Ecstasy	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderte Stimmung wie z.B. Euphorie • Sinnestäuschung führt zu unangebrachtem Verhalten • Überschätzung der eigenen Fähigkeiten • Risiko unkontrollierter Handlungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Risiko psychischer Verwirrungen wie z.B. Wahnvorstellungen • Verwirrtheits- und Erregungszustände • Erschöpfungsrisiko • Reizbarkeit, aggressives Verhalten • Depressive Verstimmungen
4 Kokain	<ul style="list-style-type: none"> • Kurzfristige Euphorie und Stimulierung mit Risiko einer unkontrollierten Hyperaktivität, gefolgt von Erschöpfungsgefühl und Verstimmung 	<ul style="list-style-type: none"> • Risiko psychischer Probleme, Verwirrungen • Depressive Verstimmungen • Aggressivität, Gewalt • Konzentrationschwierigkeiten • Vergesslichkeit
5 Opiate z.B. Heroin	<ul style="list-style-type: none"> • Euphorisches Wohlgefühl gefolgt von Schläfrigkeit und Benommenheit • Veränderung in der Wahrnehmung, im Bewusstsein und in der Gemütslage 	<ul style="list-style-type: none"> • Verminderung der Aufmerksamkeit und der Konzentrationsfähigkeit • Starke Stimmungsschwankungen

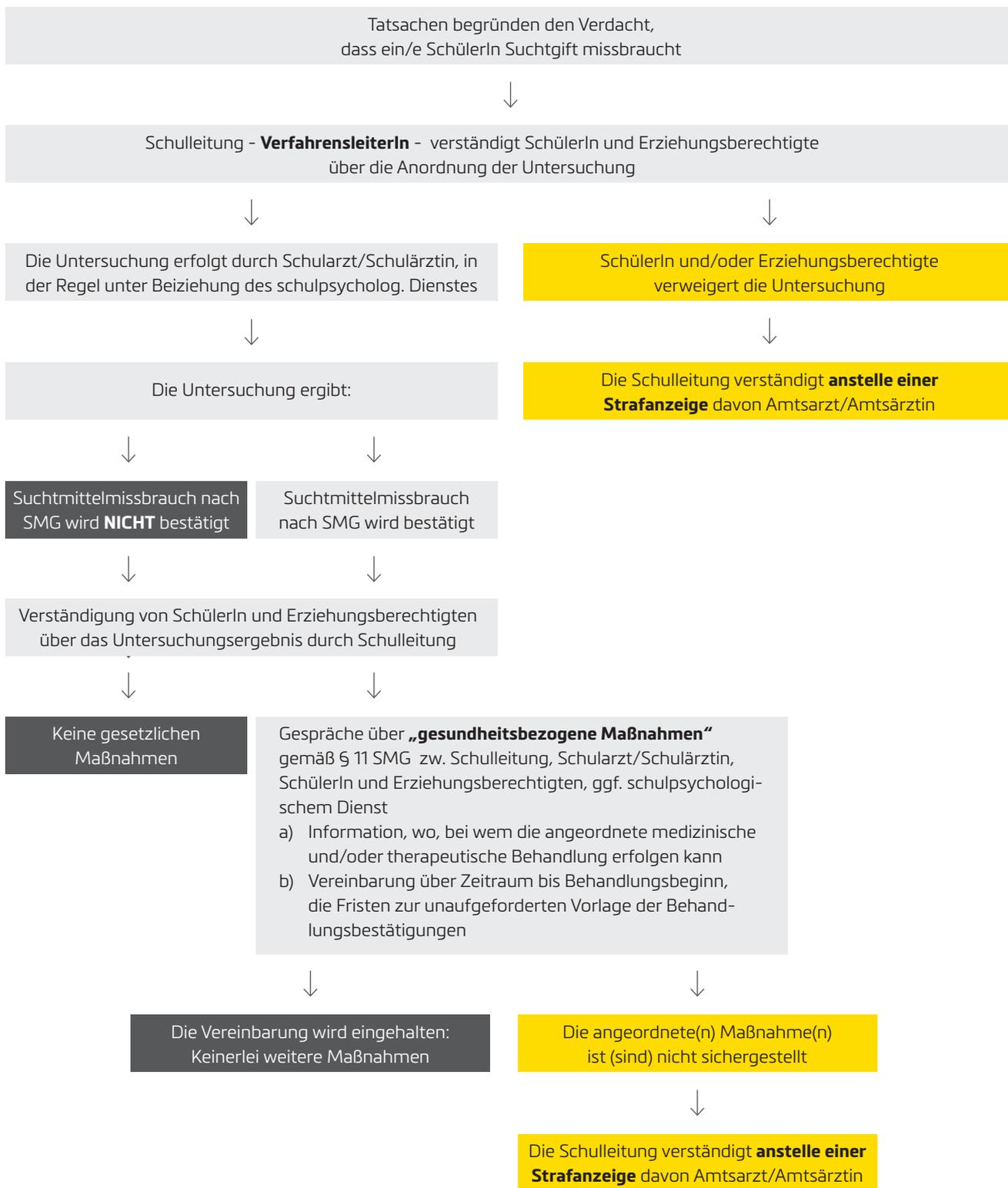
ACHTUNG!

Mischkonsum: Die gleichzeitige Einnahme unterschiedlicher psychoaktiver Substanzen erhöht das Gesundheitsrisiko enorm.

HANDLUNGSFELD BERUFSSCHULE

Der Konsum von illegalen Drogen kann an einer Schule nicht toleriert werden, denn es gibt einerseits klare rechtliche Vorgaben – § 13 (1) Suchtmittelgesetz (SMG) – und andererseits sind die schulischen Anforderungen mit dem problematischen Konsum von Suchtmitteln nicht vereinbar. Dennoch braucht

es ein gut strukturiertes pädagogisches Vorgehen im Sinne von „**Helfen statt strafen**“, um betroffenen SchülerInnen angemessene Unterstützung zu bieten. Die Vorgehensweise nach § 13 (1) SMG wird in folgender Darstellung abgebildet:



SCHULÄRZTLICHE KONTAKTE:

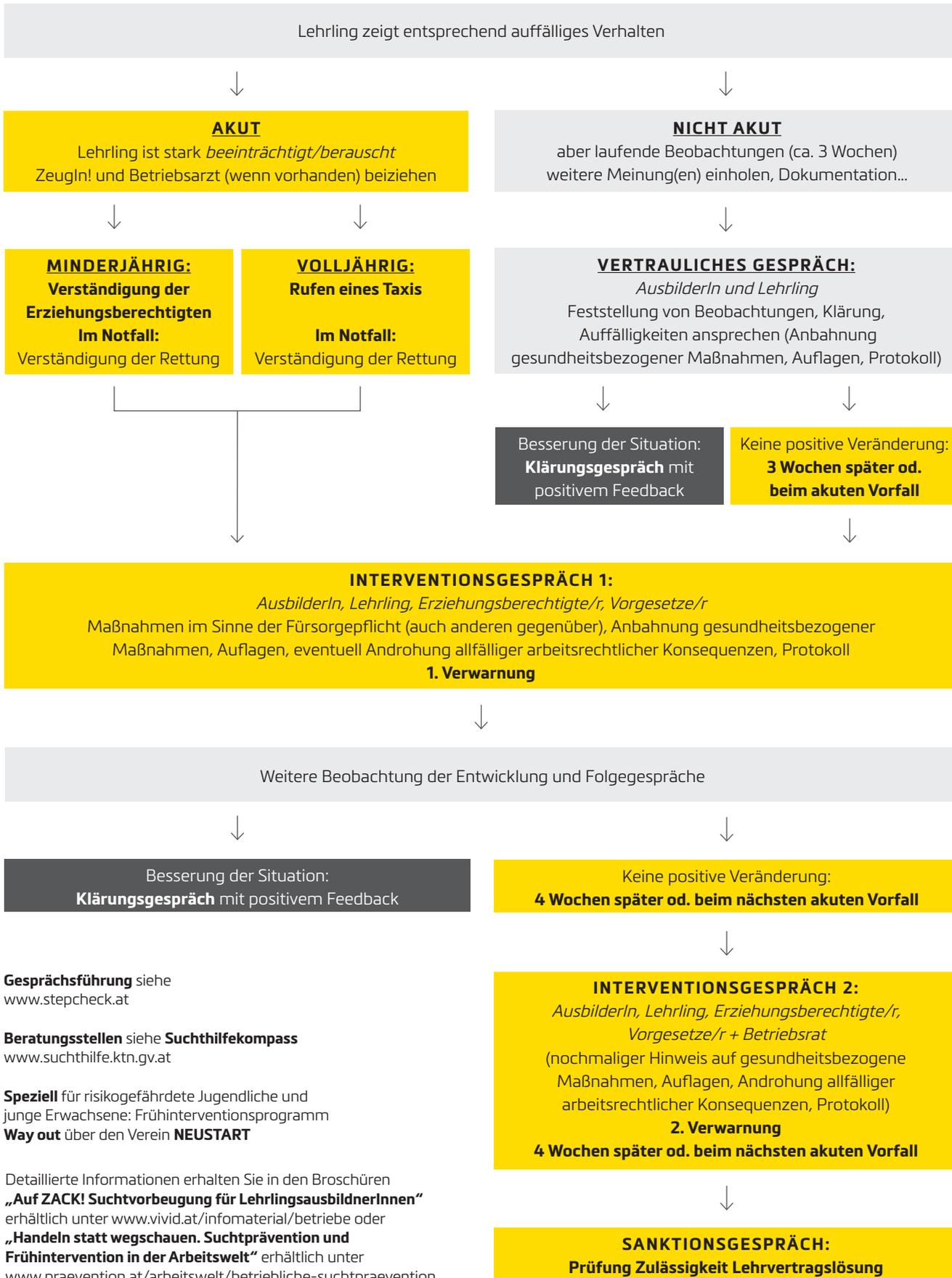
Gemäß § 13 (1) SMG ist die entsprechende ärztliche Versorgung über das Kärntner Berufsschulwesen gewährleistet (siehe Beiblatt: Schulärztliche Kontakte). Weitere Informationen zur Vorgehensweise erhalten Sie in der Broschüre

„§ 13 Suchtmittelgesetz – Konsum von illegalen Suchtmitteln an der Schule“ erhältlich unter www.suchtvorbeugung.ktn.gv.at

HANDLUNGSFELD LEHRBETRIEB

Dieser Vorschlag für einen innerbetrieblichen Ablauf und dessen dargestellte Stufen stellt lediglich eine Empfehlung dar und kann jederzeit an die Gegebenheiten des Betriebes angepasst werden. Eine Betriebsvereinbarung kann einen Rahmen

vorgeben. Es empfiehlt sich eine Kontaktaufnahme mit der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer Kärnten zu diversen arbeitsrechtlichen Fragestellungen.



Gesprächsführung siehe www.stepcheck.at

Beratungsstellen siehe **Suchthilfekompass** www.suchthilfe.ktn.gv.at

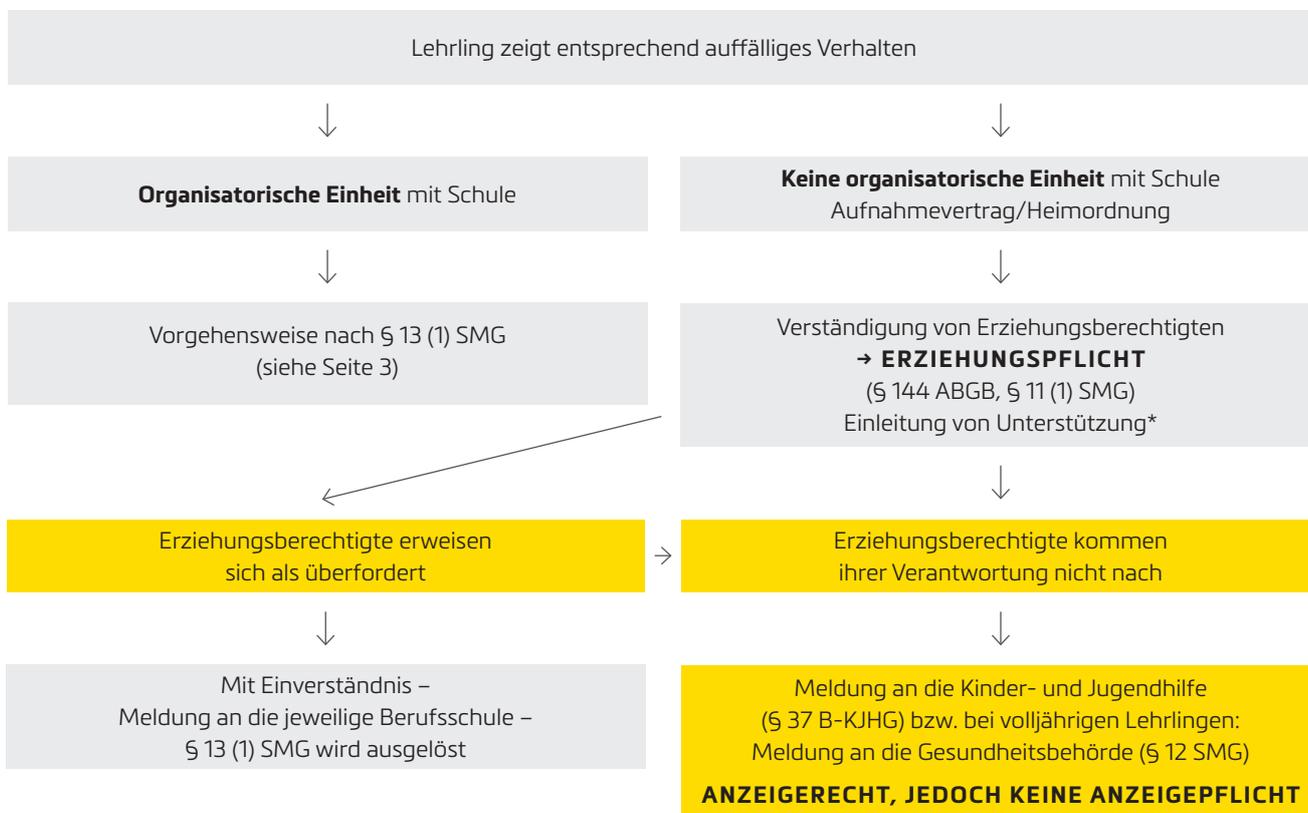
Speziell für risikogefährdete Jugendliche und junge Erwachsene: Frühinterventionsprogramm **Way out** über den Verein **NEUSTART**

Detaillierte Informationen erhalten Sie in den Broschüren **„Auf ZACK! Suchtvorbeugung für LehrlingsausbilderInnen“** erhältlich unter www.vivid.at/infomaterial/betriebe oder **„Handeln statt wegschauen. Suchtprävention und Frühintervention in der Arbeitswelt“** erhältlich unter www.praevention.at/arbeitswelt/betriebliche-suchtpraevention

HANDLUNGSFELD LEHRLINGSHEIM

Eine besondere Situation stellt es dar, wenn ein Lehrling aufgrund von vermutetem oder bekanntem Drogenmissbrauch im Lehrlingsheim auffällig wird. Bildet das Lehrlingsheim mit der Schule eine Organisationseinheit, ist der § 13 (1) SMG

über die Schule auszulösen. Handelt es sich um ein externes Lehrlingsheim, ist der § 13 (1) SMG nicht anzuwenden und Erziehungsberechtigte sind die ersten Ansprechpersonen.



* Zuständig im Sinne ihrer Erziehungspflicht sind die Erziehungsberechtigten. Im Idealfall sollte das Lehrlingsheim diese unterstützen bzw. an entsprechende Hilfsangebote verweisen.

Für Jugendliche und junge Erwachsene: Frühinterventionsprogramm **Way out** über den Verein **NEUSTART**

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

1

Was ist mit den eingeleiteten Verfahren nach § 13 (1) SMG zwischen bzw. nach der Berufsschulzeit? Wem müssen die Bestätigungen über die Durchführung der gesundheitsbezogenen Maßnahmen vorgelegt werden?

Der § 13 (1) SMG verpflichtet Schulen zu handeln. Die Schulleitung ist für die Auslösung, die Durchführung und die Verfahrensleitung des § 13 (1) SMG – illegaler Substanzkonsum bei SchülerInnen – zuständig. Ist die berufsbildende Schule abgeschlossen, so geht die Zuständigkeit der Schulleitung im Sinne des § 13 (1) SMG (Meldung bei Absichtstendenzen, die Maßnahmen abubrechen) an die Gesundheitsbehörde § 13 (2a) SMG über. Der Status SchülerIn erlischt mit dem letzten Berufsschultag. Gemäß § 33 (1) SchUG hört ein/e SchülerIn grundsätzlich auf SchülerIn einer Schule zu sein, wenn er/sie die lehrplanmäßig letzte Schulstufe abgeschlossen hat. Ausnahmebestimmungen sind in § 33 (2) SchUG geregelt.



2

Dürfen die Schulleitung oder Lehrpersonen bei illegalem Substanzkonsum die Polizei verständigen?

Nein. Es gilt das Prinzip **Behandlung vor Strafe**. Lehrpersonen und Schulleitung sind im Rahmen des § 13 (1) SMG der Amtsverschwiegenheit verpflichtet (Dienstrecht). **Keinesfalls** darf die Polizei verständigt werden. Sanktionen wie das „Abschieben“ eines Schülers/ einer Schülerin an eine andere Schule oder der „Schulabschluss“ würden der Intention des § 13 (1) SMG widersprechen.

Ausnahme: Dealen! Die Weitergabe illegaler Substanzen, insbesondere großer Mengen ohne eigenen Missbrauch, fällt nicht unter die Regelung des § 13 (1) SMG und ist zur Anzeige zu bringen.



3

Darf die Schule bzw. das Internat bei Berufsschülern/Berufsschülerinnen eine Mitteilung an den Arbeitgeber machen?

Mitteilungen an andere Dritte wie Arbeitgeber **dürfen nicht erfolgen** und sind rechtlich weder durch § 13 (1) SMG noch durch das **Datenschutzgesetz** gedeckt.



4

Gelten am Arbeitsplatz besondere Regeln zum Konsum von Alkohol und anderen Drogen?

Laut § 15 (4) ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (AschG) ist es ArbeitnehmerInnen und damit auch Lehrlingen und beschäftigten Jugendlichen (K-JSG) verboten, sich durch Alkohol, Arzneimittel oder Suchtgifte in einen Zustand zu versetzen, in dem sie sich und andere Personen gefährden könnten.

5

Besondere Pflichten für Lehrberechtigte und ArbeitgeberInnen

Bereits bei Lehrantritt sollten die betriebsinternen Regeln zum Substanzkonsum dem Lehrling zur Kenntnis gebracht werden. Besondere Fürsorgepflichten der Lehrberechtigten ergeben sich aus dem Ausbildungsverhältnis bzw. der Jugendlichkeit des Lehrlings.

Gemäß § 9 (3) Berufsausbildungsgesetz haben im Falle eines Suchtmittelkonsums oder eines gesetzwidrigen oder übermäßigen Alkoholkonsums der/die Lehrberechtigte bzw. der/die AusbilderIn eine **Verständigungspflicht gegenüber den Erziehungsberechtigten**.

6

Darf man den Lehrling beim Einstellungsgespräch nach den Konsumgewohnheiten fragen?

Grundsätzlich ist es arbeitsrechtlich nicht zulässig und ein Eingriff in die Privatsphäre. Wenige Ausnahmen beziehen sich auf Art und Beschaffenheit der zukünftigen Tätigkeit.

7

Sind ArbeitnehmerInnen verpflichtet, den/die ArbeitgeberIn über die Einnahme von ärztlich verschriebenen Medikamenten zu informieren?

Prinzipiell besteht keine Verpflichtung den/die ArbeitgeberIn darüber aufzuklären. Die Feststellung einer Beeinträchtigung obliegt dem/der ÄrztIn, der/die das Medikament verschreibt. Wenn Arbeitsfähigkeit gegeben ist, jedoch eine Beeinträchtigung durch die Medikation vom Lehrling selbst bemerkt wird, so muss dieser den/die ArbeitgeberIn darüber informieren. Wird eine solche Beeinträchtigung des Lehrlings von Betriebsseite wahrgenommen, so hat der/die ArbeitgeberIn wie bei einem akuten Anlassfall vorzugehen.

8

Akut-Fall im Lehrbetrieb – wie geht man damit um? Wie funktioniert das mit dem Heimschicken eines Lehrlings konkret?

Das Vorgehen ist immer vom individuellen Grad der Beeinträchtigung abhängig. Die Erziehungsberechtigten sind zu verständigen und gegebenenfalls die Rettung, sofern keine ärztliche Versorgung gewährleistet ist. Grundsätzlich hat der/die ArbeitgeberIn die Fürsorgepflicht und somit für ein sicheres nachhause Kommen der betroffenen Person zu sorgen. Ist der Lehrling volljährig, wäre es eine Möglichkeit, ein Taxi auf deren Kosten zu bestellen. Bei Minderjährigen besteht die erweiterte Fürsorgepflicht. Es empfiehlt sich eine Kontaktaufnahme mit der Wirtschaftskammer Kärnten.

9

Darf beim illegalen Drogenanlassfall im Lehrbetrieb eine vorzeitige Entlassung ausgesprochen werden?

Zu sämtlichen arbeitsrechtlichen Fragenstellungen, sofern gewünscht auch zu den Auflösungsmöglichkeiten eines Lehrverhältnisses (vorzeitige Auflösung bzw. ein Ausbildungsübertritt/ Mediationsverfahren zum Ende des ersten oder zweiten Lehrjahres), informiert die Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer Kärnten.

10

Welche Kontrollmaßnahmen zur Einhaltung eines Konsum- und Mitnahmeverbots von berauschenden Mitteln am Arbeitsplatz/ im Lehrlingsheim/in der Schule sind erlaubt?

Taschenkontrollen, Spind- und Arbeitsplatzuntersuchungen oder Leibesvisitationen berühren die Menschenwürde. Gegebenenfalls muss der Lehrling zustimmen, wenn ein Betriebsrat vorhanden ist auch dieser. Im Lehrlingsheim ist das Öffnen eines Kastens bei ausreichend begründetem Verdacht gestattet. Die Nutzungsbefugnis erstreckt sich nicht auf das Aufbewahren von Gegenständen, deren Besitz illegal ist.

11

Sind Drogentests am Arbeitsplatz erlaubt?

Generell stellen sämtliche Drogentests einen Eingriff in die persönliche Freiheit des Lehrlings dar und sind an die Freiwilligkeit und Zustimmung des Lehrlings gebunden. Die Aussagekraft von Drogentests, welche zudem eine hohe Fehlerquote aufweisen können, wird jedoch bei weitem überschätzt.

Das Gespräch mit dem Lehrling sollte immer Vorrang haben!

12

Wie können andere Lehrlinge geschützt werden?

Im Vorfeld von Anlassfällen stellt Prävention grundsätzlich den besten Schutz dar! **Im konkreten Anlassfall gilt: Hinschauen – Handeln – Unterstützen!** Je früher jugendliche KonsumentInnen in Beratungseinrichtungen vorstellig werden, umso größer ist ihre Chance, gestärkt aus der Krise hervorzugehen sowie Schule und Ausbildung erfolgreich abzuschließen – wichtige Voraussetzungen für ein selbstständiges Leben und eine gesicherte Zukunft!

Selten handelt es sich bei Jugendlichen bereits um eine Suchterkrankung, da diese sich über einen längeren Zeitraum entwickelt. Eine frühe Intervention ist in jedem Fall sinnvoll und stellt die beste Suchtprävention dar!

ANSPRECHPARTNER:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 5 – Gesundheit und Pflege

UA Prävention und Suchtkoordination

www.suchtvorbeugung.ktn.gv.at

050/536-15112

Arbeiterkammer Kärnten

www.kaernten.arbeiterkammer.at

050/477-1002

Landesschulrat Kärnten

Abteilung I – Schulrecht

www.lsr-ktn.gv.at

0463/5812-720313

Abteilung VI – Berufsschulen

Schulpsychologie/Bildungsberatung

www.schulpsychologie.lsr-ktn.gv.at

0463/5812-720404

0463/5812-720616

Lehrlings- und Lehrbetriebscoaching

www.lehre-statt-leere.at

0664/6199753

Sozialpädagogischer Dienst der Fachberufsschule Kärnten

<http://fbs-klagenfurt2.at/sopaed>

0664/6202643

Verein NEUSTART

www.neustart.at

0463/54680

Wirtschaftskammer Kärnten

Lehrlingsstelle

www.wko.at/ktn/lehrlingsstelle

059/0904-868

NÜTZLICHE LINKS:

Suchthilfekompass – Beratungsstellen

www.suchthilfe.ktn.gv.at

Früherkennen und Handeln für Betrieb und Schule

www.stepcheck.at

Auf ZACK! Suchtvorbeugung für LehrlingsausbilderInnen

www.vivid.at/infomaterial/betriebe

“Handeln statt wegschauen” – Suchtprävention und Frühintervention in der Arbeitswelt

www.praevention.at/arbeitswelt/betriebliche-suchtpraevention

Dieser Leitfaden wurde erstellt von:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 5 – Gesundheit und Pflege/UA Prävention und Suchtkoordination. Basis des Leitfadens sind die Ergebnisse der gleichnamigen Arbeitsgruppe mit VertreterInnen des Landesschulrates für Kärnten, von Fachberufsschulen, Betrieben und Lehrlingsheimen. Für die Expertise zu den arbeitsrechtlichen Fragestellungen danken wir der Wirtschaftskammer Kärnten – Lehrlingsstelle sowie der Arbeiterkammer Kärnten.

Druck: Satz- und Druckteam, Auflage: 1000 Stk., Grafik: Die Agentur Lux

Quellenangaben:

BMB - Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. (2006). *Step by Step. Frühintervention in der Schule*. Regau: kb-offset.

BMB - Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. (2017). *§ 13 Suchtmittelgesetz. Konsum von illegalen Suchtmitteln an der Schule*. [Vorläufiger Entwurf, Nov. 2017]. Wien.

Konrad, K., Firk, C., Uhlhaas, P.J. (2013, 21. Juni). *Hirnentwicklung in der Adoleszenz. Neurowissenschaftliche Befunde zum Verständnis dieser Entwicklungsphase*. In: Deutsches Ärzteblatt, Jg. 110, Heft 25. (S. 425 – 431). URL = <https://www.aerzteblatt.de/archiv/141049/Hirnentwicklung-in-der-Adoleszenz> [14.12.2017]

Institut Suchtprävention, pro mente OÖ. (Hrsg.). (2013). *handeln statt wegschauen. Suchtprävention und Frühintervention in der Arbeitswelt*. (1. Auflage). Regau: kb-offset.

Stiftung Maria Ebene/Supromobil Betriebliches Casemanagement, Sozialmedizinischer Dienst/Caritas, Lehrlings- und Jugendabteilung der AK Vorarlberg, Wirtschaftskammer Vorarlberg. (Hrsg.). (2006). *Ein Ratgeber für Lehrlingsverantwortliche. Drogenkonsum während der Lehrzeit*. Feldkirch.

VIVID - Fachstelle für Suchtprävention Steiermark. (Hrsg.). (o.J.). *Auf ZACK! Suchtvorbeugung für LehrlingsausbilderInnen*. Kapfenberg: Druckerei Bachernegg.